

Förderrichtlinien Energie, Klima und Umwelt der Gemeinde Nüziders

Stand: April 2024



G E M E I N D E

N Ü Z I D E R S



Neue Förderungen für Energie, Klima und Umwelt

Liebe Nüzigerinnen und liebe Nüziger!

Die Gemeinde Nüziders fördert seit längerem, Maßnahmen von Privathaushalten bzw Privatpersonen im Bereich Umwelt, Klimaschutz, Energie und Mobilität. Die aktuell geltenden Förderrichtlinien wurden zuletzt im Jahr 2017 überarbeitet.

Mit den neu überarbeiteten Förderungen setzt die Gemeinde Nüziders gezielte Maßnahmen in Richtung Klimaschutz und Klimawandelanpassung.

Die Gemeinde bekennt sich zu einer umweltverträglichen, nachhaltigen und energieeffizienten Gemeindeentwicklung.

Wir sind daher bestrebt in diesem Sinne Anreize unseren Bürgerinnen und Bürgern zu bieten, auf erneuerbare Energien und sanfte Mobilität umzusteigen und Ressourcen einzusparen.

Die Förderungen sind hier ein weiterer wichtiger Schritt in diese Richtung. Der Förderungskatalog wurde am 25. April 2024 in der Gemeindevertretung beschlossen und wirkt rückwirkend ab 1. Jänner 2024.

Ihr Florian Themeßl-Huber
Bürgermeister

Nähere Informationen was und wie gefördert wird, finden Sie in der Broschüre. Die Anträge für die Förderungen finden Sie online auf unserer Homepage www.nueziders.at im Service Bereich unter Formulare und Anträge oder einfach den QR Code scannen!



1. Ziele

- Steigerung der Energieeffizienz
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Umstieg auf sanfte Mobilität
- Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Mit den Förderrichtlinien soll die Zielsetzung einer erhöhten Nutzung erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz bei Heizanlagen verfolgt werden.

Zudem werden Maßnahmen für den Umstieg auf sanfte Mobilitätsformen und die Einsparung von Ressourcen gefördert.

Die Gemeinde Nüziders gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den unten angeführten Maßnahmen.

Die Gemeinde Nüziders sieht die Problematik des Klimawandels und ist bestrebt, mit diesen Förderrichtlinien gezielte Schritte für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung zu setzen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- Behördlich vorgeschriebene Maßnahmen werden nicht gefördert.
- Das förderwürdige Vorhaben muss sich auf einer Liegenschaft im Gemeindegebiet von Nüziders befinden (gültig für 3.1. bis 3.2 und 3.5).
- Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme/Erwerb des förderwürdigen Vorhabens bei der Gemeinde Nüziders eingereicht werden.
- Richtet sich an Privathaushalte beziehungsweise Kleinunternehmen.
- Die Gemeinde behält sich vor, nach Ausschöpfen der jährlichen Mittel, die Antragstellung bzw. die Ausschüttung der finanziellen Mittel auf das darauffolgende Kalenderjahr zu verschieben.

Inhalt

Vorwort	Seite 2	Antragsabwicklung	Seite 7
Ziele	Seite 3	Überprüfung	Seite 7
Allgemeine Fördervoraussetzungen	Seite 3	Rückerstattung von Förderungen	Seite 7
Förderungen/Maßnahmen	Seite 4	Förderzeitraum	Seite 7





3. Maßnahmen

3.1 Dachbegrünung ohne/mit Photovoltaik-Anlage

**Förderausmaß**

Die tatsächlich begrünte Fläche wird mit 10,00 Euro/m² gefördert. Wird zusätzlich auf die begrünte Fläche eine aufgeständerte PV-Anlage installiert, wird diese mit 10,00 Euro/kWp gefördert. Die beschriebenen Förderungen sind auf max. 2.400,00 Euro pro Objekt/Baukörper gedeckelt.

Technische Bestimmungen und Abwicklung

- Die Begrünung ist fachgerecht zu planen und auszuführen
- Die Substrathöhe beträgt mindestens acht Zentimeter.
- Dem schriftlichen Förderansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Kostenaufstellung und Rechnungen samt Zahlungsbeleg.
 - Bei Errichtung durch ein Fachunternehmen: Ausführungsnachweis einschl. Datum der Errichtung sowie Bestätigung der Substrathöhe durch das errichtende Fachunternehmen.
 - Bei Selbsterrichtung: Fotodokumentation (aussagekräftige Fotos über den Zustand vor und nach Errichtung, Nachweis der Substrathöhe)

Förderbare Maßnahmen

- Die dauerhafte Anlage von extensiven und intensiven Dachbegrünungen auf neu errichteten und bestehenden Wohnhäusern, Wohnanlagen, Garagen, Stall- und Firmengebäuden und anderen Anbauten mit einer Mindestgröße von zehn Quadratmetern. Bei Neubauten ab 2024 werden Begrünungen nur für Flächen unter 100 m² gefördert, bei Sanierungen von bestehenden Dachflächen vor 2024 wird die gesamte begrünte Fläche gefördert.
- Zusätzlich zur Begrünung wird eine darauf errichtete, aufgeständerte PV-Anlage ab 1 kWp gefördert.

3.2 Heizungs-Check



ggf. Mängel der Heizanlage anhand einer Checkliste überprüft.

Die Durchführung erfolgt über Installationsbetriebe oder durch Energieberater*innen des Energieinstituts Vorarlberg und kann pro Haushalt einmal beantragt werden.

Förderbare Maßnahmen

Im Rahmen des Heizungs-Checks des Energieinstituts Vorarlberg – siehe Heizungs-Check | Energieinstitut Vorarlberg werden Einsparpotentiale, Funktionstüchtigkeit und

Förderausmaß

Übernahme des Selbstbehaltes von aktuell 100,00 Euro für die Umsetzung des Beratungsangebotes „Heizungs-Check“ entsprechend der Kriterien des Energieinstituts

Vorarlberg – siehe Heizungs-Check | Energieinstitut Vorarlberg.

Technische Bestimmungen und Abwicklung

Dem schriftlichen Förderansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Rechnung samt Zahlungsbeleg für die Umsetzung des Heizungs-Checks

3.3 Fahrradanhänger und Lastenräder

Förderbare Maßnahmen

Pro Haushalt werden jeweils einmalig ein Kinderanhänger und ein sonstiger Fahrradanhänger (Lastenanhänger bzw. Trolley) oder ein Lastenfahrrad gefördert.

Förderausmaß

Folgende im Vorarlberger Fachhandel gekauften Produkte erhalten einen einmaligen Zuschuss:

- Kinderanhänger: 50 Prozent des Kaufpreises, höchstens 150,00 Euro
- Lastenanhänger: 50 Prozent des Kaufpreises, höchstens 150,00 Euro
- Lastenfahrrad/E-Lastenfahrrad: 200,00 Euro/400,00 Euro
- Fahrrad-Trolley: 50 Prozent des Kaufpreises, höchstens 100,00 Euro

Technische Bestimmungen und Abwicklung

- Der/die Förderungswerber*in hat zum Zeitpunkt des Kaufes den Hauptwohnsitz in Nüziders.
- Der Kauf der Kinder- und Lastenanhänger, der Fahrrad-Trolleys, sowie der (E)-Lastenfahrräder muss bei einem Vorarlberger Betrieb erfolgen, welcher auch einen Service anbietet.
- Dem Förderantrag muss die Rechnung samt Zahlungsbestätigung beigelegt werden.

- Gefördert werden ausschließlich Neuankäufe.
- Eine erneute Antragstellung ist nach Ablauf einer 3-Jahres-Frist möglich.
- Sämtliche Fördergegenstände müssen sich im Eigentum des Fördererwerbers*in befinden.
- Die Fahrrad-Trolley-Modelle müssen über eine Belastbarkeit von 50 kg verfügen und technisch derart ausgestattet sein, dass sie für die Anbringung an einem Fahrrad geeignet sind.
- Lastenfahrräder müssen mit einem Pedalantrieb sowie einer fixen Transportfläche ausgestattet sein. Diese Transportfläche muss mindestens eine Zuladung von 80 kg aufnehmen können.
- Alle geförderten Gegenstände müssen den geltenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen.





3.4 Stoffwindeln

Förderbare Maßnahmen

Der Erwerb von wiederverwendbaren und waschbaren Stoffwindeln wird gefördert, wenn der/die Förderungswerber*in den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nüziders hat und die Stoffwindeln bei einer Firma in Vorarlberg gekauft wurden.

Förderausmaß

Pro Kind wird die Anschaffung von Stoffwindeln in Höhe von 25 Prozent des Kaufpreises, höchstens 100,00 Euro, gefördert.

**Technische Bestimmungen und Abwicklung**

Dem Förderantrag muss die Rechnung samt Zahlungsbestätigung beigelegt werden.

3.5 Baumpflanzungen

Förderbare Maßnahmen

Gefördert wird die Pflanzung von heimischen, hochstämmigen Bäumen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Nüziders für Privathaushalte.

Folgende Baumarten sind förderfähig: Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Holz-Apfel, Hänge-Birke, Wildbirne, Rotbuche, Hainbuche, Stieleiche, Schwarzerle, Grauerle, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Winterlinde, Sommerlinde, Mehlbeere, Silberpappel, Schwarzpappel, Zitterpappel, Bergulme, Vogelbeere, Silberweide, Salweide, Waldkiefer, Apfel, Birne, Süßkirsche, Nuss, Edelkastanie, Quitte, Pfirsich, Aprikose.

Förderausmaß

Die Anschaffungskosten (Materialkosten) werden mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 50%, maximal jedoch in Höhe von 200,00 Euro pro Baum gefördert. Pro Haushalt und Jahr werden maximal zwei Baumpflanzungen gefördert.

Technische Bestimmungen und Abwicklung

Der Baum muss bei einem Vorarlberger Fachbetrieb erworben werden.

Der Stammumfang des Baumes beträgt bei Pflanzung mindestens 14 Zentimeter, bei Obstgehölzen mindestens 10 Zentimeter (gemessen in einem Meter Höhe über der Wurzelverzweigung).

Die Pflanzung erfolgt bodengebunden (keine Tröge oder Kübel). Die Standortverhältnisse sowie Anwuchspflege sind auf die jeweilige Baumart abgestimmt.

Dem schriftlichen Förderantrag sind die Rechnung (inkl. Nachweis über Baumart und Stammumfang) samt Zahlungsbeleg und der Nachweis der Pflanzung (aussagekräftiges Foto) beizulegen.



4. Antragsabwicklung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

5. Überprüfung

Die Gemeinde Nüziders ist berechtigt, die Einhaltung dieser Richtlinien zu überprüfen. Dazu dürfen die geförderten Objekte be-

sichtigt und allenfalls weitere Auskünfte und Schriftstücke verlangt werden.

6. Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom/von der Förderungswerber*in zurückzuerstatten, wenn:

- die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerber*in erlangt worden ist,

- die Förderung widmungswidrig verwendet wird,

- die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des/der Förderungswerber*in nicht erfüllt werden.

7. Förderzeitraum

Diese Richtlinien gelten rückwirkend mit Beschluss der Gemeindevertretung ab 1. Jänner 2024.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien, treten alle anderen Beschlüsse über die För-

derung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches von Wohngebäuden sowie für die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung außer Kraft.



Impressum: Gemeinde Nüziders
Herausgeber: Gemeinde Nüziders, www.nueziders.at
Inhalt und redaktionelle Gestaltung: Gemeinde Nüziders
Grafik: Hjördis Grabherr
Fotonachweis: Gemeinde Nüziders, Energieinstitut Vorarlberg,
Catherine Diethelm, Bacibu, Matthias Rhomberg, Markus
Gmeiner, Isabell Esch-Rudolph, Pixabay



FSC
www.fsc.org

MIX

Papier aus ver-
antwortungsvollen
Quellen

FSC® C159588

